

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, beschließt der Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (HMT) am **03.05.2019** die folgende Wahlordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsrate (I – III) an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig sowie der mittelbar durch die Fachschaftsrate gewählten Mitglieder des Studierendenrates. Für die Wahl des Fachschaftsrates IV (Musikpädagogik) gilt eine eigene Wahlordnung. Der Studierendenrat verfügt damit über 15 Mitglieder, davon 7 direkt gewählte sowie 8 von den vier Fachschaftsrate gewählte Mitglieder (Jeder Fachschaftsrate wählt zwei Mitglieder des Studierendenrates aus. Diese sollten aus unterschiedlichen Fachrichtungen der eigenen Fakultät kommen).

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Die Wahl wird zeitgleich mit den Wahlen nach §1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 der Wahlordnung der HMT vom 06.01.2010 (im Folgenden: WahlO) durchgeführt.

§ 3 Fristen, Wahlorgane, Wähler*innenverzeichnis, Wahlanfechtung

§ 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 WahlO sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Rücktritt, Annahme der Wahl, Nachrücken von Ersatzvertreter*innen

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes studierende Mitglied der HMT, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses in dieses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

Das betreffende Mitglied eines Fachschaftsrate oder des Studierendenrates verliert im Falle des Verlusts der Hochschulmitgliedschaft sein Mandat. § 17 Abs. 1 und 3 sowie § 18 Abs. 1 WahlO sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Wahlausschreibung

§ 8 WahIO ist entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt

Wahl der Fachschaftsräte und der sieben direkt zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats

§ 6 Unmittelbarkeit der Wahl, Briefwahl

§ 6 Abs. 1 WahIO ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter* auf den Kandidierendenlisten ist anzustreben.

Wahlvorschläge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, soweit zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich auch deren Geburtsdatum, sowie eine Bezeichnung der Fachrichtung-/Institutszugehörigkeit enthalten.

Der Einzelwahlvorschlag muss von dem/der Vorgeschlagenen selbst oder von mindestens einem/einer anderen Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Die Unterstützer müssen wahlberechtigt sein. Die Unterstützungserklärung ist unwiderruflich.

Mit dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

Vorgeschlagene Bewerber*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Wahlleiter*in ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung

§§ 10 bis 11 WahIO ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gestaltung der Wahlunterlagen

Für jede Wahl nach § 1 und jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge jeweils in der

nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WahlO ermittelten Reihenfolge mit den in § 6 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Studierendenrates auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen hinzuweisen.

Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

§ 10 Stimmabgabe, Briefwahl, Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

§§ 13 bis 15 sowie § 16 Abs. 1, 6 und 7 WahlO sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Verfahren bei fehlenden Kandidat*innen für die Fachschaftsräte

Sofern in einer Fakultät keine Bewerbungen für die Fachschaftsräte vorliegen, obliegt es dem Studierendenrat Studierende der entsprechenden Fakultät mittelbar zu wählen. Wahlvorschläge müssen in diesem Fall formlos direkt dem Studierendenrat, bis zwei Wochen vor dem Inkrafttreten der neuen Amtszeit, eingereicht werden. Für den Fachschaftsrat Musikpädagogik gilt bei fehlenden Kandidat*innen der § 11 der Wahlordnung für den Fachschaftsrat IV (Musikpädagogik).

Sofern in einer Fachschaft kein/e Kandidat*in für eine Entsendung in den ihr zugeordneten Fachschaftsrat der Fakultät zur Wahl gestellt wird, wird dieser Sitz mit dem/der Bewerber*in einer anderen Fachschaft dieser Fakultät besetzt, der/die als Nachrücker*in über die meisten Stimmen verfügt. Bei Stimmgleichheit mehrerer entsprechender Nachrücker*innen entscheidet das Los.

3. Abschnitt

Wahl der acht mittelbar zu wählenden Mitglieder des Studentenrats

§ 12 Ausschluss der Briefwahl, Personen- oder Mehrheitswahl, Wahlverfahren

Die acht mittelbar zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats werden von den Mitgliedern der Fachschaftsräte mittelbar in geheimer Wahl gewählt.

Eines Wähler*innenverzeichnisses bedarf es nicht.

Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Fachschaftsräte gemacht werden. Diese können formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und bedürfen keiner Zulassung. Vorgeschlagen werden können nur Studierende, die der vom jeweiligen Fachschaftsrat vertretenen Fakultät bzw. Institut angehören.

Wahllokal, vorbereitete Stimmzettel und Urne sind nicht erforderlich. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Die Wahl der mittelbar zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats findet spätestens 14 Tage nach der Benachrichtigung der Gewählten für den Fachschaftsrat auf einer ordentlichen Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrates statt. Hiernach ist der/die Wahlleiter*in unverzüglich über den Ausgang der Wahl zu informieren.

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen haben sich bei dem Fachschaftsrat vorzustellen, bevor die Wahl stattfindet.

Die beiden zu entsendenden Personen aus jedem Fachschaftsrat sollten nicht aus derselben Fachrichtung kommen (Ausnahme ist die Schulmusik/Musikpädagogik).

Eine weitere Ausnahme stellt die Wahl im Fachschaftsrat der Fakultät II dar: Von den zwei entsandten Mitgliedern für den Studierendenrat sollte einer aus dem Schauspielinstitut „Hans Otto“ kommen. Steht kein/e Bewerber*in aus einem der Institute zur Wahl können auch zwei Studierende einer Fachrichtung entsandt werden.

§§ 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

Wird bei der Stimmenauszählung Stimmgleichheit festgestellt, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig vom 25.10.2018 außer Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.